



Hygienekonzept der Schule zum Schulbeginn 2020/21

Sehr verehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
trotz Corona konnten wir mit allen Schüler*innen in das neue Schuljahr starten. Das gelingt weiterhin auch nur, wenn strenge Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Ich möchte Sie heute über die wichtigsten Punkte informieren, wie dieses Konzept bei uns im Haus umgesetzt wird. Es ist selbsterklärend, dass darüber hinaus noch etliches organisiert wird, um einen möglichst hohen Schutz für die gesamte Schulfamilie zu gewähren. Aber für Sie als Eltern hier das Wichtigste:

In den ersten beiden Unterrichtswochen des neuen Schuljahres gilt ab Jgst. 5 eine **allgemeine Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte auf dem Schulgelände auch im Unterricht**, ab Montag, 21.09.20 weiterhin auf dem gesamten Schulgelände!

Um auf Änderungen des Infektionsgeschehens angemessen reagieren zu können, hat das Kultusministerium in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium einen **Drei-Stufen-Plan** entwickelt. Dieser Stufenplan orientiert sich am Infektionsgeschehen im jeweiligen Kreis (Sieben-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner) und unterscheidet folgende Szenarien:

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < **35 pro 100.000 Einwohner** (Maßstab Kreis): Regelbetrieb unter Hygieneauflagen

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz **35 bis < 50 pro 100.000 Einwohner** (Maßstab Kreis): Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer ab Jahrgangstufe 5. Alternativ zum Tragen einer MNB während des Unterrichts an weiterführende Schulen: Gewährleistung des Mindestabstandes im Klassenzimmer von 1,5 m.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz **ab 50 pro 100.000 Einwohner** (Maßstab Kreis): Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m; Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schüler aller Jahrgangsstufen. Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht.

Bei den genannten Schwellenwerten handelt es sich um Richtkriterien, die den Entscheidungsträgern vor Ort als Orientierungshilfe bei ihrer Entscheidung dienen.

Die Entscheidung, ab wann welche Stufe greift und welche Konsequenzen das für unsere Schule hat, trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulaufsicht, also dem Schulamt.

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

Es gibt eine (bayerische) Einreise-Quarantäneverordnung, diese gilt für ALLE, also auch für Schülerinnen und Schüler!

Auch Kinder/ Säuglinge unterliegen der Pflicht zur häuslichen Quarantäne nach der EQV, wenn sich diese innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise nach Bayern in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Um dieser Quarantänepflicht zu entgehen, können auch Kinder/ Säuglinge auf COVID-19 getestet werden; ein ärztliches Zeugnis befreit auch diese von der Quarantänepflicht.

Da die Einstufung als Risikogebiet ein laufender Prozess ist (was heute noch „safe“ ist, zählt morgen zum Risikogebiet, in manchen Ländern gehören nur bestimmte Gebiete bzw. Kreise zum Risikogebiet, ...), ist es natürlich Aufgabe der Schule, über die Verpflichtungen zu informieren. Bitte gehen Sie dieser Verpflichtung gewissenhaft nach und lassen Sie ihr Kind testen, falls Sie in einem Risikogebiet waren!

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Einreise-Quarantäneverordnung ist die Kreisverwaltungsbehörde, also das Landratsamt, an die sich die Schulleitung ggf. bei nachweislichen Verstößen wenden wird, was ein hohes Bußgeld zur Folge haben kann.

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind in der Schule stets zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 –30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z.B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Hän-de schütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

* Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so wird zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets werden die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen zu achten, bei Arbeitsgemeinschaften muss der Mindestabstand von 1,5m gewahrt werden, das gilt auch für die Mittagsbetreuung der Ganztagsklassen.

Die Schüler*innen haben feste Sitzplätze in den Klassenzimmern, wenn möglich Einzeltische und Frontalsitzweise!

Sollte ein Kind ohne Maske in die Schule kommen, werden wir individuell entscheiden, ob es z.B. bei Wohnortnähe möglich ist, dass eine Maske von zu Hause geholt wird oder aber Sie Ihrem Kind die Maske noch in die Schule bringen. Ich darf Sie darauf hinweisen, dass es Elternpflicht ist, für eine Maske zu sorgen! Vielleicht ist es auch eine Möglichkeit, 2 oder 3 Einmalmasken grundsätzlich in der Schultasche zu verstauen als Ersatz.

Der Gang in die Pause ist je nach Klassenzimmer nach Treppenhäusern gestaffelt. Die Schüler*innen tragen auch während der Pause ihre Maske, nur zur Nahrungsaufnahme dürfen sie die Maske abnehmen, dann gilt wieder das Abstandsgebot.

Die Maske ist bei Lehrkräften und allen anderen Personen ebenso auf dem Schulgelände Pflicht, beim Bewegen von „A nach B“ oder auch beim Bewegen im Klassenzimmer stets nötig!

Auch beim Tragen einer Maske ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden:

- Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der Maske unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.
- Die Maske sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare Maske sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Vollwaschmittel gewaschen werden. Eine Maske darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

Sie könnten sich auch überlegen, Ihrer Tochter bzw. Ihrem Sohn eine Ersatzmaske oder eine zweite Maske zum Wechseln mitzugeben.

Ein Visier als Ersatz für eine Maske in Textilform oder eine komplette Befreiung von der Maskenpflicht bedarf eines ärztlichen Attests zur Vorlage bei der Schule.

Für die Ganztagschüler*innen startet das Essen am Montag, 14.09.2020, hier gibt es natürlich auch ein besonderes Hygienekonzept:

- Abstände bei den Essensplätzen, da zur Nahrungsaufnahme die Maske natürlich abgenommen werden muss (Einzeltische)
- keine Selbstbedienung
- keine Schüsseln auf den Tischen
- Maskenpflicht, bis die Kinder an den Plätzen sitzen, Sitzenbleiben !
- feste Plätze, nicht tauschen während dem Essen
- Einbahnstraßen bei Ein- und Ausgang
- Abstände und Maske in der Warteschlange
- Schilder mit „Desinfektions- und Hände waschen“ -Hinweis
- Besteck und Gläser nehmen sich die Kinder nicht selber → werden ausgegeben
- kein Salz, Pfeffer, Curry, Ketchup auf den Tischen
- Masken beim Abräumen, Geschirrrückgabe
- Nach dem Essen wird der Platz mit Spülmittel bzw. Desinfektionsmittel gereinigt
- Allgemeine Hygieneregeln der Schule beachten: vor dem Essen Hände waschen!
- Lüften!! Türen bleiben offen!
- Ausgabepersonal mit Masken und Handschuhen

Pausenverkauf

Auch hier gilt Maskenpflicht und Abstandsgebot. Der Kiosk unserer Schule wurde mit Glasscheiben ausgestattet und getrennten Durchreichen für Geld bzw. Ware.

Umgang mit kranken Schüler*innen:

* Befreiung vom Präsenzunterricht nur mit ärztlichem Attest für max. 3 Monate, auch wenn die Kinder mit einer Risikoperson zusammen wohnen, ist ein ärztliches Attest erforderlich, Schulpflicht ist dann durch Distanzunterricht zu erfüllen. „Home schooling“ unterliegt gemäß der Mittelschulordnung der gleichen Schulpflicht wie Präsenzunterricht.

* Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlichem Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde.

Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und –sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

* Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals-oder Ohrenscherzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.

Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.

In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.

Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiedenzulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

Typische Symptome sind z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/ Geruchs-sinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall)

Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet.

Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wieder aufgenommen werden.

Noch ein Hinweis für kommende Woche 14. – 18.09.2020:

Der Nachmittagsunterricht **für die NICHT-Ganztagsklassen** findet noch nicht statt! Der Unterricht endet um 13.00 Uhr!

Die Ganztagsklassen starten mit komplettem Unterricht inklusive Mittagessen!

Liebe Eltern,

bitte besprechen Sie mit Ihrem Kind die Maßnahmen und Regeln! Wenn Fragen sind, melden Sie sich bitte bei uns. Es wird für alles eine Lösung geben, auch in diesen schwierigen und doch sehr belastenden Zeiten.

Es grüßt Sie herzlich,

gez. Buchner Karin, Rektorin